

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlags- und Regenmischwasser aus dem Regenüberlauf (RÜ) "Bahnhofstraße" in den Sägebach, Stadt Ravensburg

Die Stadt Ravensburg beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von folgenden Regenmischwassermengen und Niederschlagswasser in nachstehend genannte öffentliche Gewässer:

bis zu 157 l/s aus dem Regenüberlauf (RÜ) "Bahnhofstraße" auf Flst. Nr. 503/5, Gemarkung Eschach, und dem Niederschlagswasser aus dem südlichen Bereich des Wohnplatzes Weissenau in den "Sägebach" (Gewässer II. Ordnung) bei Flst. Nr. 480/10, Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg.

Die angegebenen Wassermengen beziehen sich auf den Bemessungsregen $r_{15, n=1}$.

Der Antrag wird hiermit bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen von **30.11.2020 bis einschließlich 04.01.2021 im Technischen Rathaus**, Salamanderweg 22, EG, Foyer (behindertengerechter Zugang an der Gebäudeseite rechts vom Haupteingang) in Ravensburg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Bitte beachten Sie, dass der Nebeneingang des Technischen Rathauses (behindertengerechter Zugang) -im Gegensatz zum Haupteingang- derzeit aufgrund der Corona-Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich nicht geöffnet ist, sondern Ihnen erst durch **Klingeln beim Bürgerservice Bauen** Zutritt über diesen verschafft werden kann. Ein entsprechendes Hinweisschild befindet sich am Nebeneingang.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt Abwasser/Grundwasserschutz/Abbauverfahren, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg oder bei der Stadtverwaltung Ravensburg, Tiefbauamt, Zi. Nr. 1.12, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stadt Ravensburg, den 28.11.2020

Stadt Ravensburg
Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister